

**Gärtner/Gärtnerin
Horticulteur/Horticultrice
Giardinieri**

**17007
17008
17009
17010**

**Zierpflanzen
Baumschule
Stauden
Garten- und Landschaftsbau**

A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht

Gärtner/Gärtnerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 7. März 2000

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3, 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1
des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden
Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung
vom 7. November 1979²,

verordnet:

1 Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹Die Berufsbezeichnung ist Gärtner/Gärtnerin. Der Beruf gliedert sich in folgende
Fachrichtungen:

- a. Zierpflanzen,
- b. Baumschule,
- c. Stauden,
- d. Garten- und Landschaftsbau.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

²Die Gärtner der Fachrichtung Zierpflanzen befassen sich mit Anzucht, Kultur und Verkauf von Topfpflanzen und Schnittblumen sowie mit gärtnerischen Dienstleistungen in einem der folgenden Ausbildungsschwerpunkte:

- Blumenschmuck/Innenbegrünung
- Gartenpflege/Friedhofpflege.

Die Wahl des Ausbildungsschwerpunktes richtet sich im Einzelfall nach den Voraussetzungen des Lehrbetriebes und des Lehrlings.

Der gewählte Ausbildungsschwerpunkt ist im Lehrvertrag festzuhalten.

³Die Gärtner der Fachrichtung Baumschule befassen sich mit Anzucht, Kultur und Verkauf von Zier- und Nutzgehölzen.

⁴Die Gärtner der Fachrichtung Stauden befassen sich mit Anzucht, Kultur und Verkauf von Stauden und Kleingehölzen.

⁵Die Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau befassen sich mit dem Bau und dem Unterhalt von Grün- und Freiflächen.

⁶Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird, und die über die hierfür notwendigen Einrichtungen verfügen.

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modelllehrgang³, der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist. Seine Einhaltung ist für die Ausbilder verbindlich.

⁴ Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Art. 3 Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- Obergärtner mit eidg. Fachausweis, Gärtnermeister
- Absolventen von gartenbaulichen Techniker- oder Fachhochschulen.

³ Der Modelllehrgang kann beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

² Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling, wenn ständig mindestens eine Fachperson beschäftigt ist; ein zweiter Lehrling darf seine Ausbildung beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

zwei Lehrlinge, wenn ständig mindestens zwei Fachleute beschäftigt sind; einen weiteren Lehrling auf je weitere zwei ständig beschäftigte Fachleute.

³ Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Gärtner aller Fachrichtungen, Floristen und Personen mit gleichwertiger Ausbildung.

⁴ Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft den Lehrlingen Handlungskompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung. Die Anschaffung persönlicher Arbeitsmittel wird im Lehrvertrag geregelt.

³ Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen können.

⁵ Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht⁴ fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Die Lehrlinge achten auf ihre Erscheinung, Ordnung am Arbeitsplatz und freundlichen Kundenkontakt als Repräsentanten der Lehrfirma.

⁴ Formulare für den Ausbildungsbericht können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) oder beim kantonalen Berufsbildungsamt bezogen werden.

Art. 5 Betriebliche Ausbildungsziele

¹ Die Ausbilder beachten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

² Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelten Sachgebiets. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

³ a. Richtziele aller Lehrjahre für die Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule und Stauden:

Hinweis:

Während der ganzen Ausbildungsdauer sind die dazugehörenden Berufskennnisse, insbesondere die Pflanzenkenntnisse⁵, zu vermitteln.

- mit dem Betrieb und dessen Einrichtungen vertraut werden
- gebräuchliche Maschinen, Betriebseinrichtungen, Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Materialien bereitstellen, bearbeiten und entsorgen
- Arbeitsplatz einrichten und Vorarbeiten durchführen
- Böden, Erden, Kultursubstrate und Pflanzflächen herrichten
- Bepflanzungen standortgerecht durchführen und pflegen (ohne Fachrichtung Stauden)
- Pflanzen ein- und umpflanzen
- Gesundheitszustand und Entwicklung von Pflanzen beobachten und verbessern
- Gefahren für Umwelt und Personen erkennen und vermeiden
- Arbeiten nach ökologischen Erkenntnissen ausrichten
- Pflanzen benennen und über diese Auskunft geben⁵
- Pflanzen vermehren
- alle zu einer optimalen Entwicklung der Pflanze notwendigen Kulturarbeiten durchführen
- Wuchs und Form der Pflanzen durch geeignete Massnahmen beeinflussen
- Pflanzen und Blumen für den Verkauf vorbereiten und verkaufen
- Kunden beraten und bedienen
- administrative Arbeiten ausführen

Spezielle Richtziele der Fachrichtung Zierpflanzen

- natürlichen Blütezeitpunkt verschiedener Pflanzen durch geeignete Kulturmassnahmen verschieben

⁵ Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

Ausbildungsschwerpunkt Blumenschmuck und Innenbegrünung

- Räume und Objekte mit Pflanzen und Blumen schmücken
- Räume mit Pflanzen dauerhaft begrünen

Ausbildungsschwerpunkt Gartenpflege und Friedhofpflege

- Gärten und Friedhöfe pflegen

Spezielle Richtziele der Fachrichtung Baumschule

- Pflanzen aufschulen und verschulen

3 b. Richtziele aller Lehrjahre für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

Hinweis:

Während der ganzen Ausbildungsdauer sind die dazugehörigen Berufskennnisse, insbesondere die Pflanzenkenntnisse⁶, zu vermitteln.

- mit dem Betrieb und dessen Einrichtungen vertraut werden
- gebräuchliche Maschinen, Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Materialien bereitstellen, bearbeiten und entsorgen
- Gefahren für Umwelt und Personen erkennen und vermeiden
- Arbeiten nach ökologischen Erkenntnissen ausrichten
- Arbeitsplatz einrichten und Vorarbeiten durchführen
- einfache Ausmass- und Absteckarbeiten ausführen
- Bodenschichten modellieren und bearbeiten
- Einrichtungen für Oberflächen,
- Untergrund- und Mauerentwässerungen bauen
- Wege, Plätze und Treppen mit verschiedenen Materialien bauen
- Mauern aus Natursteinen und Elementen bauen
- Wasseranlagen erstellen
- Böschungssicherungen erstellen
- Ausstattungen versetzen
- Saat- und Pflanzflächen herrichten
- Ansaaten und Bepflanzungen standortgerecht durchführen und pflegen
- Gebäude begrünen
- Gesundheitszustand und Entwicklung von Pflanzen beobachten und verbessern
- Pflanzen benennen und über diese Auskunft geben⁶
- alle zu einer optimalen Entwicklung der Pflanze notwendigen Arbeiten durchführen

⁶ Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

- Grünanlagen pflegen
- Kunden beraten
- administrative Arbeiten ausführen

4 a. Informationsziele für die einzelnen Sachgebiete der Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule und Stauden:

Allgemeines

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Kulturansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben⁷
- selbstaufgeführte Kulturarbeiten in den betrieblichen Kulturaufzeichnungen eintragen
- Arbeiten selbstständig rapportieren
- Kundenkontakte pflegen
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden sowie zum Schutz der Gesundheit treffen
- Gefahren beim Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln und Hilfsstoffen erkennen und Schutzmassnahmen ergreifen
- Erste-Hilfe-Massnahmen erläutern
- Materialien sachgerecht entsorgen

Betrieb

- Arbeitsplatz einrichten und in Ordnung halten
- Kultur- und Wartungsarbeiten ausführen
- Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Betriebsstoffe ein- und auslagern
- Betriebseinrichtungen bedienen, überwachen und warten
- Kompost anlegen und aufbereiten
- Pflanzen überwintern

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen

- Sämereien, Zwiebeln und Knollen lagern
- Bewässerungseinrichtungen installieren, betreiben und überwachen

Spezielle Informationsziele Fachrichtungen Baumschule und Stauden

- Container-/Stellflächen einrichten und warten

Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Maschinen bedienen, reinigen und kleinere Betriebsstörungen beheben

⁷ Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

Böden, Erden, Kultursubstrate

- Kultursubstrate gebrauchsfertig aufbereiten und vor Witterungseinflüssen geschützt lagern

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen

- Böden und Substrate desinfizieren

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtungen Baumschule und Stauden

- Böden vorbereiten und organisches Material einarbeiten

Pflanzenvermehrung

- Saat- und Vermehrungsgefäße und -flächen herrichten
- Saaten ausführen, etikettieren und pflegen
- die zur Vermehrung dienenden Pflanzenteile ernten
- Pflanzen vegetativ vermehren, etikettieren und pflegen

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Stauden

- Mutterpflanzen pflegen

Pflanzen, Verpflanzen, Wachstumssteuerung

- Flächen herrichten
- Pflanzen auspflanzen, eintopfen, umtopfen und aufstellen
- Pflanzen aufbinden

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen

- Pflanzen pikieren
- Pflanzen pincieren und stauchen
- Triebe und Knospen ausbrechen
- Stützvorrichtungen einrichten
- Pflanzen rücken

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Baumschule

- Gehölze aufschulen, verschulen und verankern
- Schnitтарbeiten an Sträuchern, Heckenpflanzen, Alleebäumen, Obstgehölzen und Rosen ausführen

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Stauden

- Pflanzen pincieren
- Stauden und Gehölze pflanzen und verpflanzen

Pflanzenernährung

- Ernährungszustand von Pflanzen beobachten
- Bodenproben entnehmen
- Düngermengen berechnen
- feste Dünger ausstreuen
- Düngerlösungen herstellen und ausbringen
- organisches Material verwenden

Pflanzenschutz, Unkrautbekämpfung (Beikrautregulierung)

- Gesundheitszustand und Entwicklung von Pflanzen beobachten und Schadenursachen bestimmen
- Pflanzen vorbeugend und heilend gegen Befall von Krankheiten und Schädlingen behandeln
- biologische Bekämpfungsverfahren anwenden
- Verunkrautung verhindern und Unkraut bekämpfen
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel berechnen, zubereiten und ausbringen

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen

Steuerung der Blütezeit

- Pflanzen und Pflanzenteile antreiben
- Pflanzen verdunkeln oder belichten

Kulturführung

- Kulturpläne und -anleitungen umsetzen
- Pflanzen von unterschiedlichen Kulturstadien aus weiterkultivieren
- Kultur von der Vermehrung bis zur Verwendung selbstständig führen

Pflanzenverwendung, Verkauf

- Pflanzen für den Verkauf vorbereiten und verpacken
- Verkaufssortiment nach fachlichen und verkaufsfördernden Gesichtspunkten präsentieren
- auf Grund von Kundenwünschen Schlüsse zur Sortimentsgestaltung ziehen und Massnahmen vorschlagen
- eingehende Waren bezüglich Menge und Qualität kontrollieren und Mängel gemäss Weisung bearbeiten
- Waren zweckmässig lagern, pflegen und verkaufsfertig bereitstellen
- Bestellungen entgegennehmen und ausführen
- Kunden beraten und bedienen
- Pflanzen für den Versand verpacken
- Verkaufspreise ermitteln
- Preisunterschiede innerhalb des Sortiments begründen
- Gründe für Preisänderungen nennen und an Beispielen aufzeigen
- Reklamationen behandeln
- Lieferscheine ausstellen
- Barzahlungen abwickeln

Spezielle Informationsziele für die Fachrichtung Zierpflanzen

- Blumen für den Verkauf und den Versand vorbereiten und verpacken
- Gefässe bepflanzen

*Ausbildungsschwerpunkte Fachrichtung Zierpflanzen
Blumenschmuck, Innenbegrünung*

- Räume schmücken
- Dekorationen erstellen und montieren
- Blumen- und Pflanzenschmuck pflegen
- Blumensträusse zusammenstellen
- Pflanzgefässe platzieren, füllen und bepflanzen
- Lichtverhältnisse optimieren
- Wintergärten ausstatten und bepflanzen
- Innenbegrünungen pflegen

Gartenpflege, Friedhofpflege

- Gärten und Friedhöfe jahreszeitspezifisch pflegen
- Dauer- und Wechselbepflanzungen vornehmen und pflegen
- Herbst-/Winterdekorationen erstellen
- Wege und Plätze unterhalten
- Arbeiten im Rahmen der Friedhofordnung ausführen
- den Besonderheiten eines Friedhofes gerecht werden

4 b. Informationsziele für die einzelnen Sachgebiete der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Allgemeines

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben⁸
- Arbeiten selbstständig rapportieren
- Kundenkontakte pflegen
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden sowie zum Schutz der Gesundheit treffen
- Gefahren beim Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln und Baustoffen erkennen und Schutzmassnahmen ergreifen
- Erste-Hilfe-Massnahmen erläutern
- Materialien sachgerecht entsorgen

Werkhof

- Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Betriebsstoffe ein- und auslagern
- Areal in Ordnung halten

⁸ Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- Werkzeuge und Geräte handhaben und warten
- Maschinen bedienen, reinigen und kleinere Betriebsstörungen beheben

Vorarbeiten

- Baustelle einrichten
- Arbeitsplatz vorschriftsgemäss signalisieren
- Räumungs-, Abbruch- und Rodungsarbeiten ausführen
- Materialien sachgerecht lagern

Vermessungen

- Strecken, Flächen, Höhen und Kubaturen schätzen, messen und berechnen
- Lage und Höhe von Punkten einmessen
- Pläne lesen und Masse umrechnen
- einfache Absteckarbeiten ausführen
- Profile und Schnurgerüste erstellen

Erdarbeiten

- Rohboden- und Kulturerdearbeiten ausführen
- Böschungssicherungen erstellen
- Böden durch geeignete Massnahmen verbessern
- Vegetationsschicht bearbeiten
- spezielle Standorte für die Bepflanzung vorbereiten
- Wasseranlagen modellieren und abdichten

Entwässerungen

- Schächte, Rinnen und Abdeckungen versetzen
- Leitungen und Drainagen verlegen
- Rohre und Formstücke miteinander verbinden und an Schächte anschliessen
- Leitungen und Schächte ihrer Funktion entsprechend umhüllen und einbetonieren
- Sickermaterial und Filterschichten einbauen

Wege, Plätze, Treppen

- Rohboden der Funktion entsprechend bearbeiten
- Foundationen erstellen
- Reinplanie erstellen
- Deckbeläge einbauen
- Randabschlüsse erstellen
- Beläge an Bauteile anschliessen
- Treppenläufe erstellen

Mauern

- Fundationen erstellen
- einfache Schalungen erstellen
- einfache Armierungsarbeiten nach Angaben ausführen
- Mauerwerke aus Natursteinen aufmauern
- Mauern aus Elementen bauen
- Abdeckplatten versetzen

Ausstattungen

- Fundationen erstellen
- Geräte und Einrichtungen versetzen

Ansaaten, Bepflanzungen

- Standorte für die vorgesehenen Ansaaten oder Bepflanzungen vorbereiten
- Ansaaten und Bepflanzungen ausführen und schützen
- Anfangspflege durchführen
- Extensive und intensive Dachbegrünungen erstellen

Grünflächenpflege

- unterschiedliche Grünanlagen ganzjährig pflegen
- Pflegepläne lesen und interpretieren

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie⁹.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

⁹ Der Lehrplan gilt als Anhang zu diesem Reglement.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Den Lehrlingen müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien und Hilfsmittel sie mitbringen müssen.

² Die Lehrlinge erhalten die Prüfungsaufgaben erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihnen, soweit notwendig, erklärt.

³ Im Fach «Praktische Arbeiten» können folgende Positionen oder Teile von Positionen gemäss Artikel 12 Absatz 1 gegen Ende des 5. bzw. am Anfang des 6. Semesters geprüft werden:

- *Fachrichtung Zierpflanzen*: Pos. 1 und 4
- *Fachrichtung Baumschule*: Pos. 2
- *Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau*: Positionen 4, 6 und 8

⁴ Die individuelle Facharbeit¹⁰ ist bei der Anmeldung zur Prüfung nach Weisung der Prüfungsbehörde zu bezeichnen.

Fachrichtungen Baumschule, Garten- und Landschaftsbau

⁵ Im Fach «Pflanzenkenntnisse» ist die Position «Benennen» gemäss Artikel 12 Absatz 1 zweimal zu prüfen, und zwar gegen Ende des 5. bzw. am Anfang des 6. Semesters sowie am Ende der Lehrzeit.

Art. 9 Expertentätigkeit

¹ Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen, Berufsprüfungen bzw. Meisterprüfungen beigezogen.

² Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überwacht gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten und hält die Beobachtungen schriftlich fest. Es sorgt dafür, dass sich die Lehrlinge mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigen, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Es macht darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams beurteilen und bewerten die Prüfungsarbeiten.

⁴ Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

⁵ Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

⁶ Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

¹⁰ Details sind in den Weisungen für Prüfungsexperten und im Modelllehrgang aufgeführt.

⁷Notenformular und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

22 Prüfungsämter und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsämter

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- | | | | |
|----|--|-------------|--|
| a. | Praktische Arbeiten | 8–9 Stunden | (Baumschule =
13–14 Std./Garten-
und Landschaftsbau
14–15 Std.) |
| b. | Fachgespräch zur Individuellen
Facharbeit | ½ Stunde | |
| c. | Pflanzenkenntnisse | 2–3 Stunden | |
| d. | Berufskennnisse | 3–4 Stunden | |
| e. | Allgemeinbildung (nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung
an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen). | | |

Art. 11 Prüfungsstoff

¹Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule, Stauden

Praktische Arbeiten

²Die Lehrlinge müssen folgende Aufgaben selbstständig ausführen:

- Kulturarbeiten
- Betriebseinrichtungen, Maschinen
- Beratung/Verkauf

Fachrichtung Zierpflanzen, zusätzlich je nach Ausbildungsschwerpunkt

- Blumenschmuck/Innenbegrünung oder
- Gartenpflege/Friedhofpflege

Individuelle Facharbeit¹¹

³Die Lehrlinge präsentieren an der Prüfung eine in Absprache mit dem Lehrbetrieb während der Lehre selbstständig erstellte Facharbeit, die sowohl aus dem theoretischen als auch aus dem praktischen Bereich stammen kann.

¹¹ Details sind in den Weisungen für Prüfungsexperten und im Modelllehrgang aufgeführt.

*Pflanzenkenntnisse*¹²

⁴ Die Prüfung ist unterteilt in:

- Pflanzen benennen
- Kenntnisse über Eigenschaften, Ansprüche und Verwendungsmöglichkeiten

Berufskennnisse

⁵ Die Prüfung ist unterteilt in:

- Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)
- Kulturführung

Fachrichtung Zierrpflanzen, zusätzlich je nach Ausbildungsschwerpunkt

- Blumenschmuck/Innenbegrünung oder
- Gartenpflege/Friedhofpflege

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

Garten- und Landschaftsbau

Praktische Arbeiten

⁶ Die Lehrlinge müssen folgende Aufgaben selbstständig ausführen:

- Abstecken
- Beläge und Ausstattungen
- Treppen und Mauern
- Begrünungen (Ansaaten und Bepflanzungen)
- Maschinen
- Rapportierung
- Beratung, Verkauf
- Gartenpflege/Baumpflege

*Individuelle Facharbeit*¹³

⁷ Die Lehrlinge präsentieren an der Prüfung eine in Absprache mit dem Lehrbetrieb während der Lehre selbstständig erstellte Facharbeit, die sowohl aus dem theoretischen als auch aus dem praktischen Bereich stammen kann.

Pflanzenkenntnisse

⁸ Die Prüfung ist unterteilt in:

- Pflanzen benennen
- Kenntnisse über Eigenschaften, Ansprüche und Verwendungsmöglichkeiten

¹² Die Listen für die Pflanzenkenntnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

¹³ Details sind in den Weisungen für Prüfungsexperten und im Modelllehrgang aufgeführt.

Berufskennntnisse

⁹Die Prüfung ist unterteilt in:

- Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)
- Gartenbautechnik
- Grünflächenpflege

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Fachrichtungen Zierpflanzen, Baumschule, Stauden

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

Fachrichtung Zierpflanzen

- Pos. 1 Kulturarbeiten
- Pos. 2 Betriebseinrichtungen, Maschinen
- Pos. 3 Beratung/Verkauf

Je nach Ausbildungsschwerpunkt:

- Pos. 4 Blumenschmuck/Innenbegrünung oder Gartenpflege/Friedhofpflege

Fachrichtung Baumschule

- Pos. 1 Kulturarbeiten Sommer
- Pos. 2 Kulturarbeiten Winter
- Pos. 3 Betriebseinrichtungen, Maschinen
- Pos. 4 Beratung/Verkauf

Fachrichtung Stauden

- Pos. 1 Kulturarbeiten
- Pos. 2 Betriebseinrichtungen, Maschinen
- Pos. 3 Beratung/Verkauf

Prüfungsfach: *Individuelle Facharbeit*

- Pos. 1 Facharbeit
- Pos. 2 Fachgespräch

Prüfungsfach: *Pflanzenkenntnisse*

- Pos. 1 Pflanzen benennen
- Pos. 2 Kenntnisse (zählt doppelt)

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- Pos. 1 Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)
- Pos. 2 Kulturführung (zählt doppelt)

Fachrichtung Zierpflanzen

Zusätzlich je nach Ausbildungsschwerpunkt:

- Pos. 3 Blumenschmuck/Innenbegrünung oder Gartenpflege/Friedhofpflege

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- Pos. 1 Abstecken
- Pos. 2 Beläge und Ausstattungen
- Pos. 3 Treppen und Mauern
- Pos. 4 Begrünungen (Ansaaten und Bepflanzung)
- Pos. 5 Maschinen
- Pos. 6 Rapportierung
- Pos. 7 Beratung, Verkauf
- Pos. 8 Gartenpflege/Baumpflege (zählt doppelt)

Prüfungsfach: *Individuelle Facharbeit*

- Pos. 1 Facharbeit
- Pos. 2 Fachgespräch

Prüfungsfach: *Pflanzenkenntnisse*

- Pos. 1 Pflanzen benennen
- Pos. 2 Kenntnisse (zählt doppelt)

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- Pos. 1 Allgemeine Fachkenntnisse (Parcours)
- Pos. 2 Gartenbautechnik
- Pos. 3 Grünflächenpflege

²Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt¹⁴.

³Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

²Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Individuelle Facharbeit
- Pflanzenkenntnisse
- Berufskennnisse
- Berufskundlicher Unterricht (Erfahrungsnote der Berufsschule)
- Allgemeinbildung (zählt doppelt).

²Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{8}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnoten Praktische Arbeiten, Pflanzenkenntnisse und Berufskennnisse noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

⁴Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung im Fach Allgemeinbildung befreit. Das Prüfungsergebnis nach Absatz 1, die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 gelten somit ohne die Fachnote Allgemeinbildung.

⁵Die Fachnote Berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesternoten der berufskundlichen Unterrichtsfächer.

¹⁴ Notenformulare können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

⁶ Bei Repetenten, die die Berufsschule nicht besuchen, wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht wiederholt, zählt die neue Erfahrungsnote.

⁷ Bei Personen nach Artikel 41 Absatz 1, BBG, die für weniger als die halbe Lehrzeit Semesternoten nachweisen können, werden statt der Erfahrungsnoten die entsprechenden Prüfungsnoten eingesetzt, d.h. doppelt gezählt.

Art. 15 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Gärtner/gelernte Gärtnerin Fachrichtung Zierpflanzen bzw. Baumschule bzw. Stauden bzw. Garten- und Landschaftsbau» zu führen.

Art. 16 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 **Schlussbestimmungen**

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Reglemente vom 7. Februar 1985¹⁵ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Gärtner/Topfpflanzen- und Schnittblumengärtner, der Gärtner/Baumschulisten, der Gärtner/Stauden- und Kleingehölzgärtner, der Gärtner/Landschaftsgärtner werden aufgehoben.

Art. 18 Übergangsrecht

¹ Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. August 2000 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

² Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 1. August 2004 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. August 2000 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2003.

7. März 2000

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Couchepin

¹⁵ BBl 1985 II 734, 735, 1000 und 1017

Gärtner/Gärtnerin

Zierpflanzen
Baumschule
Stauden
Garten- und Landschaftsbau

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 7. März 2000

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁶ über die Berufsbildung und
Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹⁷ über Turnen und Sport
an Berufsschulen,
verordnet:*

1 Grundsätze

11 Allgemeine Bildungsziele

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die notwendigen theoretischen Berufskennnisse, die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert berufsübergreifende Fähigkeiten und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Berufsschule, Lehrbetrieb und Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an.

12 Organisation

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

¹⁶ SR 412.10

¹⁷ SR 415.022

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen¹⁸.

Der Besuch des Berufsmittelschulunterrichts während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

13 Lektionentafel

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

Fächer	Lehrjahr			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Pflanzenkenntnisse und -verwendung		160	60–90	220–250
2 Berufskunde		300		300
3 Fachkunde			140–170	140–170
4 Allgemeinbildende Fächer	120	120	120	360
5 Turnen und Sport	40	40	40	120
Total	390	390	390	1170
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

Hinweise:

- 30 Lektionen pro Lehrjahr werden als Blockkurse unterrichtet
- Im dritten Lehrjahr werden in der Regel die Klassen separat geführt

14 Unterricht

Der Lehrplan¹⁹ ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

¹⁸ Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

¹⁹ Der ausführliche Lehrplan kann beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

14.1 Pflanzenkenntnisse²⁰ und -verwendung (160 Lektionen)

Richtziel

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

Informationsziele

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- Grundsätze der Pflanzenverwendung erläutern

14.2 Berufskunde (300 Lektionen)

Richtziele

- gartenbauliche Grundlagen erläutern
- Bepflanzung und Pflege von Grünanlagen erläutern
- Umgang mit Kunden beschreiben

Informationsziele

Botanik

- Pflanzennamen richtig verwenden und schreiben
- Gliederung des Pflanzenreiches erläutern
- äusseren Bau der Pflanze beschreiben und die Funktion der einzelnen Teile erläutern
- Zusammenhänge zwischen morphologischen Eigenschaften und Standortansprüchen aufzeigen
- inneren Bau der Pflanze erläutern
- Lebensvorgänge in der Pflanze und deren Beeinflussbarkeit durch gärtnerische Massnahmen beschreiben

Bodenkunde

- über Böden und Substrate als Standorte von Pflanzen berichten
- Schutz-, Pflege- und Bearbeitungsmassnahmen erläutern
- Bedeutung der Bodenorganismen erklären

Pflanzenernährung

- über Grundlagen und Möglichkeiten der Pflanzenernährung Auskunft geben

Ökologie

- ökologische Zusammenhänge in der Umwelt und bei der täglichen Arbeit erkennen und erläutern

²⁰ Die Liste für die Pflanzenkenntnisse kann beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) bzw. bei der Association des Horticulteurs de la Suisse romande (AHSR) bezogen werden.

Pflanzenschutz

- Übersicht über den Pflanzenschutz gewinnen
- vorbeugende und bekämpfende/heilende Massnahmen unterscheiden
- für den Gartenbau relevante gesetzliche Vorschriften erläutern
- Schadenursachen erkennen und daraus Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen ableiten
- Durchführung von Pflanzenschutzmassnahmen erläutern
- Beikrautregulierung beschreiben und begründen

Pflanzenvermehrung

- verschiedene Vermehrungsarten erläutern

Pflege und Unterhalt von Grünanlagen

- Pflege von Grünflächen und Freilandpflanzen erläutern
- Pflanzarbeiten erläutern
- Pflege und Überwinterung von Kübelpflanzen beschreiben
- Bepflanzung und Pflege von Pflanzentrögen und Wintergärten beschreiben
- Erstellen, Bepflanzung und Pflege von Nutzgärten beschreiben
- Kompostierung und Kompostverwendung beschreiben

Kundenberatung

- wichtigste Grundsätze und Verhaltensweisen beschreiben

Hinweis:

Im dritten Lehrjahr erstreckt sich der Unterricht nur auf die gewählte Fachrichtung

Zierpflanzengärtner

14.3 Pflanzenkenntnisse und -verwendung (60 Lektionen)

Richtziel

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

Informationsziel

Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben

14.4 Fachkunde (170 Lektionen)

Richtziel

die Fachkenntnisse der Zierpflanzengärtner erläutern

Informationsziele

Betriebseinrichtungen, Materialien

- Betriebs- und Kultureinrichtungen beschreiben und deren Eigenschaften erläutern
- Materialien eines Zierpflanzenbetriebes benennen und beschreiben

Kulturführung

- Möglichkeiten der Beeinflussung von Wachstum und Blütezeit durch gärtnerische Massnahmen beschreiben
- Kulturführung und -steuerung anhand bestimmter Pflanzen beschreiben
- Anzucht und Verwendung von Gemüsesetzlingen erläutern

Kundenbedienung, Beratung, Verkauf

- wichtigste Elemente und Verhaltensweisen beschreiben
- Verkaufstechnik, Warenpräsentation und Umgang mit Kunden vertieft erläutern
- Verkaufsvorbereitung und Verkauf von Pflanzen beschreiben
- gärtnerische Dienstleistungen beschreiben

Friedhof, Grabunterhalt

- spezielle Aspekte der Arbeit auf Friedhöfen erklären
- Friedhofunterhalt und Grabpflege im jahreszeitlichen Ablauf beschreiben

Innenbegrünungen

- Ausführung und Pflege von Innenbegrünungen beschreiben
- Ausführung gärtnerischen Pflanzenschmuckes beschreiben

Trends und Neuheiten

- Neuheiten beschreiben und beurteilen

Baumschulist

14.5 Pflanzenkenntnisse und -verwendung (90 Lektionen)

Richtziel

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

Informationsziele

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- Sorten aufzählen und ihre wesentlichen Merkmale nennen
- Veredelungsunterlagen und deren Verwendung beschreiben
- Angebotsformen und -zeiten der Pflanzen angeben

- Kultur- und Pflegeansprüche der Gehölze aus der Liste für die Pflanzenkenntnisse auf Grund ihrer Herkunft begründen

14.6 Fachkunde (140 Lektionen)

Richtziel

die Fachkenntnisse der Baumschulisten erläutern

Informationsziele

Betriebseinrichtungen, Materialien

- Betriebs- und Kultureinrichtungen beschreiben und deren Eigenschaften erläutern
- Materialien eines Baumschulbetriebes benennen und beschreiben

Kulturführung

- Kultur-/Wartungsarbeiten und deren Wirkung auf die Pflanzen beschreiben
- Kulturführung anhand bestimmter Pflanzen beschreiben

Kundenbedienung, Beratung, Verkauf

- wichtigste Elemente und Verhaltensweisen beschreiben
- Verkaufstechnik, Warenpräsentation und Umgang mit Kunden vertieft erläutern
- Verkaufsvorbereitung und Verkauf von Pflanzen beschreiben
- gärtnerische Dienstleistungen beschreiben

Trends und Neuheiten

- Neuheiten beschreiben und beurteilen

Staudengärtner

14.7 Pflanzenkenntnisse und -verwendung (90 Lektionen)

Richtziel

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

Informationsziele

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- Sorten aufzählen und ihre wesentlichen Merkmale nennen
- Angebotsformen und -zeiten der Pflanzen angeben
- Kultur- und Pflegeansprüche der Stauden und Kleingehölze aus der Liste für die Pflanzenkenntnisse auf Grund ihrer Herkunft begründen

14.8 Fachkunde (140 Lektionen)

Richtziel

die Fachkenntnisse der Staudengärtner erläutern

Informationsziele

Betriebseinrichtungen, Materialien

- Betriebs- und Kultureinrichtungen beschreiben und deren Eigenschaften erläutern
- Materialien eines Staudenbetriebes benennen und beschreiben

Kulturführung

- Kultur-/Wartungsarbeiten und deren Wirkung auf die Pflanzen beschreiben
- Kulturführung anhand bestimmter Pflanzen beschreiben

Kundenbedienung, Beratung, Verkauf

- wichtigste Elemente und Verhaltensweisen beschreiben
- Verkaufstechnik, Warenpräsentation und Umgang mit Kunden vertieft erläutern
- Verkaufsvorbereitung und Verkauf von Pflanzen beschreiben
- gärtnerische Dienstleistungen beschreiben

Trends und Neuheiten

- Neuheiten beschreiben und beurteilen

Landschaftsgärtner

14.9 Pflanzenkenntnisse und -verwendung (60 Lektionen)

Richtziel

Pflanzen benennen und über ihre Eigenschaften und Verwendung Auskunft geben

Informationsziele

- Pflanzen benennen, deren Eigenschaften, Standortansprüche und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- standortgerechte Verwendung von Freilandpflanzen planen

14.10 Fachkunde (170 Lektionen)

Richtziel

die Fachkenntnisse der Landschaftsgärtner erläutern

Informationsziele

Bau von Grünanlagen

- gebräuchliche Materialien benennen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben
- Schutzmassnahmen und Signalisationen auf Baustellen und an Arbeitsplätzen erläutern
- über den Boden als Standort von Pflanzen und Träger von Bauwerken berichten
- Erdbaumassnahmen erläutern und begründen
- Erstellung von Retentions-, Entwässerungs- und Versickerungseinrichtungen erläutern
- Bau von Wegen und Plätzen erläutern
- Bau von Treppen, Mauern und Wänden erläutern
- Erstellen und Pflege von Biotopen und ingenieurbologisch gesicherten Böschungen erläutern
- Möglichkeiten der Gebäudebegrünung schildern
- Versetzen von Ausstattungsobjekten erläutern
- Saatarbeiten erläutern

Planlesen, Fachzeichnen, Skizzieren

- Pläne lesen
- einfache Situations-, technische Detail- und Bepflanzungspläne sowie Skizzen erstellen

2 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

3 Schlussbestimmungen

31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Lehrpläne für den beruflichen Unterricht der

- Topfpflanzen- und Schnittblumengärtner vom 7. Februar 1985
- Baumschulisten vom 7. Februar 1985
- Stauden- und Kleingehölzgärtner vom 7. Februar 1985
- Landschaftsgärtner vom 7. Februar 1985

werden aufgehoben.

32 Übergangsrecht

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. August 2000 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

33 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan tritt am 1. August 2000 in Kraft.

7. März 2000

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Sieber